



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Am Walkersbach auf Gemarkung Lorch befindet sich aktuell ein 0,80 m hoher Sohlabsturz, der durch seine massive Betonbauweise ein Wanderhindernis für die Gewässerlebewesen darstellt. Dieser Absturz wird durch die Stadt Lorch beseitigt, in dem die Betonwehranlage abgebrochen und durch eine naturnahe und durchwanderbare raue Rampe mit durchgehender Niedrigwasserrinne ersetzt wird, um die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen. Hierbei wird die Gewässergüte künftig verbessert.

Für die geplante Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Im Rahmen des Verfahrens war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zi. 203, zugänglich.

gez. Gerd Wagenblast
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17
Ellwangen, 18.01.2023

Online bereitgestellt am 23. Januar 2023.